

GESETZ

ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG
(KINDERBETREUUNGSGESETZ)

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 31. MAI 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1266.2 - 11562 an der Sitzung vom 31. Mai 2005 beraten. Wir erstatten Ihnen hiermit unseren Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Anträge

1. Ausgangslage

Am 31. Mai 2001 hat der Kantonsrat die Motion von Manuela Weichelt betreffend Unterstützung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten, familienergänzenden Kinderbetreuungsangebotes (Vorlage Nr. 917.1 - 10589) erheblich erklärt. Auftragsgemäss legt der Regierungsrat jetzt das entsprechende Gesetz vor und weist in seinem Bericht unter anderem darauf hin, dass der Bedarf nach familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten das Angebot übersteige. Die familienergänzende Kinderbetreuung sei ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung und Förderung der Familie und habe gesellschafts-, sozial-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch eine wichtige Bedeutung. In den Gemeinden Baar, Zug und Hünenberg sei die Nachfrage vergleichsweise am besten (rund ein Viertel) abgedeckt. Als besondere

Schwachstellen werden allgemein die unverbindlichen Qualitätskriterien für Betreuungseinrichtungen, uneinheitliche Tarife sowie fehlende Koordination und Vernetzung der Angebote genannt. Insbesondere bei der Erhebung des Bedarfs, der Beratung der Gemeinden und Institutionen (Erarbeiten eines einheitlichen Tarifmodells, Qualitätsanforderungen definieren) und deren Oberaufsicht sieht der Regierungsrat eine Aufgabe des Kantons. Das vorliegende Gesetz würde solche Schwachstellen schliessen.

Die vorberatende Kommission hat gemäss der Vorlage Nr. 1266.4 - 11719 den Gesetzestext teilweise überarbeitet und ihm in dieser Fassung mit 8 Ja- zu 5 Nein-Stimmen zugestimmt. Der Abschreibung der Motion von Manuela Weichelt hat die vorberatende Kommission mit 9 Ja- zu 2 Nein-Stimmen zugestimmt.

2. Eintretensdebatte

Der Gesetzesentwurf wurde kontrovers diskutiert. Die Stawiko anerkennt grundsätzlich die Wichtigkeit der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie ist für Eltern und Kinder sozial notwendig und auch wirtschaftlich sinnvoll. Aufbau, Betrieb und Finanzierung dieses Angebotes obliegt jedoch ohne Zweifel den Einwohnergemeinden, wie es auch in der regierungsrätlichen Vorlage Nr. 1266.1 - 11561 auf Seite 2 nachzulesen ist. Deshalb stellte die Kommissionsmehrheit die Frage, ob es tatsächlich notwendig sei, dass der Kanton hier koordinierend eingreifen solle. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zuger Finanz- und Aufgabenreform ZFA müssten doch eben die Aufgaben klar einem Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) zugeordnet werden. Ein Kommissionsmitglied hat darauf hingewiesen, dass die Sozialvorsteherkonferenz der Einwohnergemeinden gut funktioniere und diese Koordinationsaufgabe wohl auch übernehmen könnte. Die Schaffung einer zusätzlichen halben Stelle bei der Direktion des Innern sei dazu nicht notwendig. Die Stawiko weist darauf hin, dass der Kantonsrat bei der Genehmigung des Personalstellenbeschlusses für die Jahre 2005 - 2008 am 16. Dezember 2004 diese halbe Stelle im Sozialamt bereits bewilligt hat (siehe Vorlage Nr. 1255.1 - 11532, Seite 6). Die damit zusammenhängenden Aufwendungen von rund 50'000 Franken sind im Finanzplan für das Jahr 2007 bereits eingestellt.

Ein Stawiko-Mitglied hat kritisiert, dass gemäss § 3 Abs. 2 der Gesetzesvorlage der Regierungsrat die Qualitätsanforderungen an die privaten und gemeindlichen Angebote festlegen solle.

Einem anderen Stawiko-Mitglied fehlt der verbindliche Charakter; er hätte ein verpflichtendes einem Fördergesetz vorgezogen. Ausserdem habe ein zweijähriger Pilotbetrieb in der Gemeinde Unterägeri gezeigt, dass eine übergeordnete Koordination und Nivellierung des Angebotes notwendig sei.

Die Stawiko weist darauf hin, dass durch das hier vorgelegte Kinderbetreuungsgesetz primär kein einziger zusätzlicher Betreuungsplatz geschaffen wird. Weil es sich im Weiteren um ein Förderungsgesetz handelt, entsteht damit auch kein Rechtsanspruch auf familienergänzende Kinderbetreuung.

Eintreten auf die Vorlage wurde mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen beschlossen.

3. Detailberatung

Die Stawiko hat die Detailberatung aufgrund der synoptischen Darstellung gemäss der Vorlage Nr. 1266.4 - 11719 vorgenommen, worin die Gesetzestexte des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission einander gegenübergestellt sind.

Bei fast allen Paragraphen schliesst sich die Stawiko grossmehrheitlich (vier zu eins Stimmen ohne Enthaltung bei §§ 1 und 2 oder einstimmig bei § 3 Abs. 2, §§ 4, 5, 6, 7, 8) der Meinung der vorberatenden Kommission an.

Einzigste Ausnahme: § 3 Kantonale Aufgaben:

Abs. 1 Bst. b: Die Stawiko ist der Ansicht, dass der Bedarf an Einrichtungen periodisch ermittelt werden solle und stimmt mit 3 zu 2 Stimmen ohne Enthaltung der Fassung des Regierungsrates zu.

4. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

- 4.1 mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 1266.2 - 11562 einzutreten und bei § 1, § 2, § 3 Abs. 2 sowie §§ 4, 5, 6, 7 und 8 der Version der vorberatenden Kommission gemäss Vorlage Nr. 1266.4 - 11719 zuzustimmen. **Lediglich bei § 3 Abs. 1 Bst. b soll der Formulierung des Regierungsrates der Vorzug gegeben werden.**
- 4.2 mit 4 Ja- zu einer Nein-Stimme ohne Enthaltung, die Motion von Manuela Weichelt betreffend Unterstützung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebotes vom 31. Mai 2001 (Vorlage Nr. 917.1 - 10589) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 31. Mai 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür